

Geschäftsnummer

2 E 377/06.A(2)

E i n g a n g e  
16. Nov. 2006  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stockert u. a.

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Proz.-Bev.: zu 1-4: des Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockert,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen ,  
GZ: 1452/05BW10 CS M

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,  
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main ,  
GZ: 5188213-423

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 2. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht Gasper  
als Einzelrichter

im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung vom 13. November 2006 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vormals: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) vom 07.02.2006 wird insoweit und hinsichtlich der Androhung der Abschiebung Afghanistan aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu 1/2 und die Beklagte zu 1/2 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

## TATBESTAND

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige, hinduistischer Religionszugehörigkeit. Der Kläger zu 1) wurde am : 1966, die Klägerin zu 2) am : 1971, der Kläger zu 3) am .1992 und der Kläger zu 4) am 1998 in Kabul, Afghanistan, geboren.

Die Kläger reisten nach eigenen Angaben auf dem Luftweg am 28.10.2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 14.11.2005 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gaben die Kläger im Wesentlichen zu Protokoll, sie hätten seit 2001 in Kabul in einem Hindu-Tempel gelebt. Sie hätten bis 2001 ein eigenes Haus in Kabul besessen, das verkauft worden sei, um den Vater des Klägers zu 1) die Ausreise aus Afghanistan zu finanzieren. Sie hätten Afghanistan verlassen, weil man sie als Angehörige der hinduistischen Minderheit nicht in Ruhe haben leben lassen. Im Jahr 2000 sei ihr Geschäft, in dem sie Nähmaschinen, Gaslampen, Gaskocher und Fahrräder verkauft hätten, vollständig geplündert worden. Auf dem Gelände des Hindu-Tempels hätten sie ebenfalls nicht in Ruhe leben können. Bewaffnete hätten das Gebäude betreten, die Zahl der anwesenden Hindus habe sie von Übergriffen gehindert. Den Tempel hätten sie nur zu zweit oder zu dritt verlassen können. Am 10.10.2005 habe sie ein Fluchthelfer aus dem Tempüel herausgebracht und mit einem LKW nach Jalalabad gefahren. Dort hätten sie sich zwei Tage lang aufgehalten. Dann habe man sie nach Peshawar gebracht. In Peshawar seien sie 13 bis 14 Tage geblieben. Von Peshawar aus seien sie dann weiter nach Lahore und von dort mit dem Zug nach Karachi gefahren. Von Karachi aus seien sie um vier Uhr in der Früh mit dem Flugzeug zu einem ihnen unbekanntem Ort geflogen. Dort habe es einen fünf bis sechsstündigen Transitaufenthalt gegeben. Dann seien sie mit einem anderen Flugzeug nach Deutschland geflogen. Sie seien mit gefälschten Pässen gereist, die die Schleuser ihnen besorgt hätten.

Mit Bescheid vom 07.02.2006 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Kläger sowie Feststellungen nach den §§ 60 Abs. 1-7 AufenthG abgelehnt. Die

Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde Ihnen die Abschiebung nach Afghanistan angedroht.

Die Kläger haben am 23.02.2006 Klage erhoben.

Die Kläger tragen vor, als Angehörige der Minderheit der Hindus, hätten sie im Stadtteil Kart-E-Parwan in Kabul gelebt. Seit dem Sturz des Nadjibullah-Regimes seien sie ständigen Repressalien ausgesetzt gewesen. Auf Grund des Drucks der Mehrheitsbevölkerung seien sie gezwungen gewesen, ihr Haus aufzugeben und dieses zu verkaufen, damit die Flucht der Eltern des Klägers zu 1) finanziert werden konnte. Die Kläger hätten danach keine Möglichkeit gehabt, in Sicherheit zu leben. Sie hätten sich in den Hindu-Tempel begeben, da sie außerhalb dieses Gebiets überhaupt keinen Schutz gehabt hätten. Die Klägerin zu 2) und ihre Kinder hätten das Gelände überhaupt nicht verlassen können. Bereits zuvor sei die Klägerin zu 2) gezwungen worden, sich entgegen den im Hinduismus üblichen Vorschriften zu verschleiern, sich also entgegen ihrer Überzeugung und ihrer eigenen Kulturen und Religion den Anforderungen der fundamentalistischen muslimischen Mehrheit anzupassen. Auch im Bereich des Hindu-Tempels hätte keine absolute Sicherheit bestanden. Bereits vor der Vertreibung aus ihrem Hausbesitz sei das Ladengeschäft der Kläger vollständig geplündert worden, so dass ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage zerstört worden sei. Der Kläger zu 1) sei zudem vor ca. 3 Jahren – also ca. im Jahre 2002 – derart misshandelt worden, dass er sich einer Operation habe unterziehen müssen. Noch vor vollständiger Heilung und noch vor dem Fäden ziehen sei er des Krankenhauses verwiesen worden. Er leide noch heute unter Schmerzen. Die Kinder hätten den Tempelbereich nicht verlassen können. Infolge dessen sei ihnen auch ein Schulbesuch verwehrt worden. Die zivile Eigenständigkeit der Kläger sei vollständig zerstört worden. Zur Begründung ihrer Klage nehmen die Kläger im Übrigen Bezug auf das Gutachten des Gutachters Dr. Mostafa Danesch vom 23.01.2006 sowie auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.02.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt zur Begründung Bezug auf die Ausführungen des streitgegenständlichen Bescheides und trägt im Übrigen vor, der Presse sei zu entnehmen gewesen, dass 2005 mehrere religiöse Feste in Kabul gefeiert werden konnten. Anstrengungen zum Wiederaufbau zerstörter Tempel würden gemacht, jedoch fehl es noch an der notwendigen finanziellen Unterstützung. Die Situation der Hindus habe sich unter der Regierung Karsai merklich verbessert. Den vorliegenden Auskünften könne nicht entnommen werden, dass Hindus und Sikhs in Afghanistan gezielt verfolgt würden. Einschüchterungen und Übergriffe verschiedener Milizen könnten jedem afghanischen Staatsangehörigen, insbesondere außerhalb Kabuls, drohen. Die Behauptung mancher Rückkehrer, sie hätten ihr Eigentum nicht zurückerhalten können, lege nicht den Schluss nahe, dass dies gerade wegen ihrer Volks- bzw. Religionszugehörigkeit der Fall sei. Ebenso wenig lasse sich aus den gegebenen Einschränkungen erkennen, dass die Hindus ihres religiösen Existenzminimums beraubt würden. Die Regierung in Kabul sei innerhalb ihres Einzugsgebietes willens und – unter Berücksichtigung, dass die Forderungen nach einem lückenlosen Schutz an einer wirklichkeitsnahen Einschätzung der Effizienz staatlicher Schutzmöglichkeiten vorbei ginge – grundsätzlich auch in der Lage, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG seien für Hindus im Regelfall ebenfalls nicht gegeben. Hindus unterlägen, wie alle anderen Rück-

kehrer, keiner extremen Gefährdungslage. Auch seien die afghanische Regierung und das UNHCR gleichermaßen bemüht, durch Schaffung von Unterkünften die vorhandene Not der Bevölkerung zu lindern. Gemäß weiteren Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes habe sich die allgemeine Versorgungslage in Kabul, zunehmend aber auch in anderen großen Städten, grundsätzlich verbessert. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung unter mangelnder Kaufkraft nach wie vor leide. Hinsichtlich der Gefährdung der Bevölkerung durch die hohe Kriminalitätsrate, in diesem Zusammenhang insbesondere durch die Drogenmafia und sogenannte Kriegsfürsten sei festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte für eine besondere Bedrohung gerade von Rückkehrern erkennbar seien. Im Raum Kabul gewährleiste die IASF in durchaus beträchtlicher Weise die allgemeine Sicherheit.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Behördenvorgänge des Beklagten verwiesen. Ferner wird auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen des Gerichts verwiesen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

Den Klägern steht in dem für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) zwar kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG zu. Sie haben jedoch Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Insofern erweist sich der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.02.2006 als rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Rechtswidrig ist auch die Androhung der Abschiebung in die Türkei.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a GG.

Denn die Kläger sind aufgrund von Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a Abs. 1 AsylVfG von der Berufung auf das Asylgrundrecht ausgeschlossen, weil sie auf dem Landweg und damit zwangsläufig aus irgendeinem sicheren Drittstaat eingereist sind.

Behauptet der Asylbewerber, auf dem Luftweg eingereist zu sein, aber über seinen Reise-  
weg keinerlei Unterlagen mehr zu besitzen, so führen weder der fehlende urkundliche  
Nachweis der Einreise auf dem Luftweg noch die Verletzung der ihn treffenden Mitwir-  
kungspflichten zum Verlust des Asylrechts; ihn trifft insoweit keine Beweisführungspflicht.  
Bleibt der Reiseweg unaufklärbar, trägt der Asylbewerber aber die materielle Beweislast für  
seine Behauptung, dass er auf dem Luft- oder Seeweg und damit nicht über einen sicheren  
Drittstaat eingereist ist (BVerwG, Urt. v. 29.06.1999 – 9 C 36.98 –; Hess. VGH, Beschl. v.  
18.05.1999 – 9 UZ 969/99 – m. w. N.).

Die Angaben der Kläger zum Reiseweg, sie seien von Karachi aus mit einem Flugzeug zu  
einen ihnen unbekanntem Ort geflogen, hält das Gericht für nicht glaubhaft. Insoweit ist der  
Vortrag der Kläger lebensfremd. Soweit sie im Weiteren vortragen, sie seien dann mit ei-  
nem weiteren Flug direkt nach Deutschland geflogen, haben die Kläger mit Ausnahme die-  
ser Behauptung in keiner Weise nachgewiesen, dass dies den Tatsachen entspricht.

Daher geht das Gericht davon aus, dass die Kläger über einen sicheren Drittstaat i. S. d.  
Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG i. V. mit § 26 a AsylVfG und der Anlage I zum AsylVfG einge-  
reist sind, da die Einreise ihren eigenen Angaben zufolge auf dem Landweg erfolgte und  
die Bundesrepublik Deutschland lückenlos von sicheren Drittstaaten i. S. d. genannten  
Vorschriften umgeben ist. Nach Auffassung des Gerichts muss der Drittstaat, aus welchem  
die Asylkläger eingereist sind, nicht feststehen. Es folgt dabei insoweit der Rechtsprechung  
des Bundesverfassungsgerichts (Urt. v. 14.05.1996 – 2 BvR 1938/93 u. a. –, DVBl. 1996,  
753 = NVwZ 1996, 700) und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v.  
07.11.1995 – 9 C 73/95 –, EZAR 208 Nr. 5 = NVwZ 1996, 1997). Dieser Rechtsprechung

hat sich auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof angeschlossen (Hess. VGH, Urt. v. 24.03.1997 – 12 UE 4659/96 –, AuAs 1997, 160; Beschl. v. 08.08.2002 - 10 UZ 2217/98.A -, AuAs 2003, 28).

Im Übrigen ist die Klage jedoch begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der – Flüchtlings-eigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1963 II S. 559 – innerstaatlich am 24.12.1953 in Kraft getreten) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind.

Die Neuregelung des § 60 Abs. 1 AufenthG dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (sog. „Qualifikationsrichtlinie“, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004, S. 12 ff.). Mit der Qualifikationsrichtlinie legt der Rat der Europäischen Union auf der Grundlage des Art. 63 Abs. 1 EG Mindestnormen für die Anerkennung von Flüchtlingen fest. Die Qualifikationsrichtlinie geht in Art. 2 lit. C, Art. 6-8 von dem der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zugrundeliegenden Flüchtlingsbegriff im Sinne der sog. „Schutztheorie“ und nicht von dem bisherigen deutschen Begriff der „politischen Verfolgung“ aus (vgl. Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 Rdnr. 73 ff.). Die Neuregelung des § 60 Abs. 1 AufenthG führt daher zu einer Anpassung des deutschen Rechts an die internationale Staatenpraxis (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 91). Für die Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG ist daher der Flüchtlingsbegriff nach Art. 1 GFK maßgebend. Dies stellt einen Perspektivwechsel von der an die politische Verfolgung anknüpfenden Zurechnungs-

lehre zur opferbezogenen Schutzlehre dar. Damit geht der Begriff der Verfolgung in § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a GG hinaus mit der Folge, dass die vom Bundesverwaltungsgericht (vgl. U. vom 18.01.1994 – 9 C 48/92 -, BVerwGE 95, 42) für § 51 Abs. 1 AuslG proklamierte Identität zwischen dem Begriff „politische Verfolgung“ und den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Bereich des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr gilt. Dementsprechend wird in § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG im Unterschied zum bisherigen § 51 Abs. 1 AuslG ausdrücklich auf die Genfer Flüchtlingskonvention Bezug genommen, wobei die Bezugnahme so zu verstehen ist, dass sie aus dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967 (BGBl. II 1967 S. 1293 – innerstaatlich am 14.04.1970 in Kraft getreten) umfasst. Denn durch den Beitritt zum Protokoll von 1967 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland, die wesentlichen Bestimmungen des Abkommens von 1951 auf Flüchtlinge gemäß der in dem Abkommen enthaltenen Definition ohne die zeitliche Begrenzung auf das Jahr 1951 anzuwenden.

Mit der Einführung des § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG hat der Gesetzgeber auch den Kreis der Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, an die Qualifikationsrichtlinie angepasst (vgl. vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, Stand: Dezember 2004m, Ziff. 60.1.4; siehe auch Renner, ZAR 2004, 266 ff. (269); Duchrow, ZAR 2004, S. 339 ff. (349); Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 Rdnr. 73).

Danach kann Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG ausgehen von dem Staat (a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (b) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Demzufolge kann die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, so dass die von der bisherigen Zurechnungslehre (vgl. BVerwG, U. v. 15.04.1997 – 9 C 15/96 – BVerwG 104, 254) geforderte grundsätzliche Anknüpfung an staatliche Verantwortung für Verfolgung („mittelbare staatliche Verfolgung“) im Rahme des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr erforderlich ist (vgl. VG

Stuttgart, U. v. 31.01.2005 – 10 K 13484 -; VG Karlsruhe, U.v. 28.04.2005 – A 2 K 12160/03).

Die weiteren Standards der Qualifikationsrichtlinie bedürfen zwar noch der Umsetzung in nationales Recht. Nachdem die Frist zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht gemäß Art. 38 der Richtlinie zum 10.10.2006 abgelaufen ist, ist die Richtlinie jedoch seit dem 11.10.2006 unmittelbar anwendbar und bietet effektiven Schutz bei „begründeter Furcht vor Verfolgung“ im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.

Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 4 lit. C AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG ausgeht. Mit § 60 Abs. 1 S. 4 lit. C AufenthG, wurde Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG in nationales deutsches Recht umgesetzt (vgl. Duchrow, ZAR 2004, 339; VG Karlsruhe, Urt. V. 10.03.2005 aao). Weder das Aufenthaltsgesetz noch die Qualifikationsrichtlinie enthalten eine nähere Bestimmung des Begriffs des nichtstaatlichen Akteurs. Aus der Gegenüberstellung von § 60 Abs. 1 S. 4 lit. C mit lit. B AufenthG folgt aber, dass nichtstaatliche Akteure keinen Organisationsgrad aufweisen müssen, wie er für Parteien oder Organisationen üblich ist, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen. Für eine Bejahung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG ist daher nicht erforderlich, dass die Verfolgung von Gruppen ausgeht, die dem Staat oder den Parteien oder Organisationen im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 4 lit. b AufenthG ähnlich sind (a.A. VG Regensburg, Urt. V. 17.01.2005 – RO 3K 04.30596 - = Asylmagazin 10/2005, 24; VG Sigmaringen, Urt. V. 05.04.2005- A 3 K 121113 -). Ansonsten wäre § 60 Abs. 1 S. 4 lit. C AufenthG überflüssig. Denn entsprechende Sachverhalte fallen unter § 60 Abs. 1 S. 4 lit. B AufenthG, da sie dem unbestimmten Begriff der Organisationen zugeordnet werden können (ebenso VG Köln, Urt. V. 01.07.2005, 18 K 7155/01.A und Urt. V. 17.06.2005, 18 K 5407/01.A). Nichtstaatliche Akteure können somit auch Einzelpersonen sein.

Das erkennende Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, dass den Klägern als Angehörigen der Minderheit der Hindus in Afghanistan Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Auf-

enthG seitens nichtstaatlicher Akteure droht, gegen deren Aktivitäten die amtierende Regierung ebenso wenig effektiven Schutz zu bieten vermag wie die vor Ort tätigen internationalen Organisationen und Streitkräfte.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass seitens der amtierenden Regierung Karsai durchaus Bestrebungen bestehen, die Situation der wenigen noch im Land lebenden Hindus zu verbessern. Jedoch fehlt es daran, dass die Regierung Karsai im Wesentlichen nicht dazu in der Lage ist selbst in den von ihnen kontrollierten Gebieten den Klägern effektiven Schutz zu bieten. Wie sich aus dem Gutachten des Dr. Mustafa Danesch vom 13.01.2006 ergibt, leben im heutigen Afghanistan nur noch ca. 1.500 bis 2.000 Hindus und Sikhs. In Kabul dürften es etwa 1.000 bis 1.300 sein. Hindus und Sikhs sind in ihrer Religionsausübung und kulturellen Identität in einem erheblichen Ausmaß eingeschränkt. Ihre Existenz als eigenständige Minderheit ist akut bedroht. In vielerlei Hinsicht, z.B. wenn es um die Zurückerstattung enteigneten Besitzes, das Verbot religiöser Zeremonien, die Verweigerung der Unterstützung der Gemeinden in ihren Bildungsbestrebungen, Zwangsbekehrungen mit Rückendeckung der staatlichen Justiz usw. geht, erweist sich auch die Regierung Karsai als unfähig oder nicht willens, effektiven Schutz zu gewähren. Soweit sich die Beklagte darauf bezieht, dass im Jahre 2005 mehrere religiöse Fest in Kabul gefeiert werden konnten und die Regierung Karsai Anstrengungen zum Wiederaufbau zerstörter Tempel bzw. die Wiederherstellung von Verbrennungsstätten der Hindus und Sikhs unterstützt habe, vermag dies den Gesamteindruck nicht zu relativieren, dass Hindus willkürlich Übergriffen der muslimischen Bevölkerungsmehrheit, insbesondere von religiösen Fanatikern schutzlos ausgesetzt sind.

Wie sich aus dem Gutachten des Dr. Danesch ergibt, welches das Gericht für in jeder Hinsicht für nachvollziehbar erachtet, wird seitens der Regierung Karsai nicht nur kein effektiver Schutz gewährt, sondern es lassen sich auch vereinzelte Beispiele der Beteiligung staatlicher Aktivisten an Verfolgungsmaßnahmen nachweisen. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die Lebensbedingungen, unter denen Hindus und Sikhs in ihren ehemaligen Tempeln leben als so katastrophal anzusehen sind, dass eine Abschiebung mit erheblichen Gefahren für die Betroffenen für Leib, Leben und Freiheit verbunden wäre. Sind Hin-

das bereits traditionell in afghanischer Gesellschaft, die stark islamisch-fundamentalistisch geprägt ist, Diskriminierungen wegen ihrer religiösen Zugehörigkeit ausgesetzt, so müssen Rückkehrer aus Europa und anderen westlichen Ländern erst recht mit besonderen Schwierigkeiten rechnen. Vor der Machtübernahme der Mudjaheddin ist es den hinduistischen Gemeinden gelungen, auf Grund ihrer Finanzkraft ihre kulturelle Eigenständigkeit zu wahren. Diejenigen Hindus, die nunmehr noch in Afghanistan leben, gehören jedoch zu denjenigen, die auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse es sich nicht leisten konnten, das Land zu verlassen. Diejenigen, die das Land verlassen haben, gehörten ehemals zu den finanziell besser gestellten Personenkreisen. Durch die Flucht aus Afghanistan haben sie ihre ehemalige Existenzgrundlage im Lande verloren. Arbeitsmöglichkeiten für Hindus existieren, wie auch die Beklagte in ihren schriftsätzlichen Ausführungen konzedieren muss, kaum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die im Lande verbliebenen Hindu-Gemeinden weder bereit noch in der Lage sind, Rückkehrer aus Europa aufzunehmen, die nach ihren Kategorien als „reich“ einzustufen sind.

Dies alles zusammengenommen führt dazu, dass den Klägern ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuzubilligen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VeWO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

(A8\_10)

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule